

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 38 (1962-1963)

Heft: 19

Artikel: Von der Verantwortlichkeit des Volkes

Autor: Herzig, Ernst

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-707610>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64,
Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 14.50 im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats

38. Jahrgang

15. Juni 1963

Von der Verantwortlichkeit des Volkes

Ich weiß nicht mehr, von wem das Wort stammt, daß jedes Volk die Regierung hat, die es verdient. Unlängst hörte ich es wieder an einem staatsbürgerlichen Vortrag aus dem Munde des Referenten. Es scheint mir nur, daß in dieser Feststellung viel Ueberheblichkeit liegt; eine pharisäische Gesinnung, die oft den ungerechtfertigten Schluß ziehen läßt, wir seien besser als die andern. Das trifft vorab dann zu, wenn wir ein Volk mit seiner Regierung identifizieren und beides mit uns vergleichen, wie das am erwähnten Vortragsabend geschah.

Abgesehen davon, daß ein solcher Vergleich immer hinken wird (es gibt keine «guten» und keine «schlechten» Völker), hat man sich auch davor zu hüten, voreilig und unbedacht ein ganzes Volk in den Tiegel der politischen Farbe zu werfen, die für dessen Regierung oder dessen System kennzeichnend ist.

Der geneigte Leser merkt, wo wir hinauswollen.

Sprechen wir deshalb einmal von den Russen, von den Ostdeutschen, den Tschechen, den Ungarn und den Polen und allen andern Völkern, die jenseits der Minenfelder und Stacheldrahtverhaue und jenseits der Mauer leben. Sprechen wir über sie, wie wir vor Jahren, das heißt bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges, über die Deutschen und über die Italiener gesprochen haben. Viele Schweizer neigten damals dazu, alle Deutschen einfach als «Nazis» und alle Italiener als «Faschisten» zu apostrophieren, obwohl jedem vernünftigen Menschen klar sein mußte, daß die wirklichen Nazis und die wirklichen Faschisten in Deutschland und in Italien in der Minderheit waren. Aber sie hielten die Macht in den Händen. Und nicht der freie Wille der Völker hatte sie an die Macht gebracht, sondern die Ausweglosigkeit der Lage und der Terror. Macht aber war damals gleichbedeutend mit blutiger Gewaltherrschaft. Rückblickend wird wohl niemand die Richtigkeit dieser Feststellung bestreiten wollen.

Und doch!

Und doch verfallen viele unter uns heute wieder in den gleichen Fehler. Man spricht von den Völkern im roten

Machtbereich und nennt sie in einem Atemzug Kommunisten.

Kommunisten sind die Russen, die Polen, die Rumänen, die Bulgaren, die Chinesen. Trotzdem seit Bestehen der Mauer in Berlin immer wieder Verzweifelte ihr Leben riskieren und oft genug auch ihr Leben verlieren, um den freien Westen zu erreichen — für viele von uns sind die Ostdeutschen einfach Kommunisten. Trotzdem wir dann und wann in der Zeitung von Terrorurteilen in Rußland oder sonstwo in einem von Kommunisten beherrschten Staat lesen — für viele unter uns sind die Angehörigen dieser Staaten einfach Kommunisten. Und als Krönung dieser absurden Vereinfachung hört man eben den Spruch «Jedes Volk hat die Regierung, die es verdient».

Was wissen wir Schweizer denn darüber, die wir vom sichern Port aus so schulmeisterliche Zensuren austeilten? Was wissen wir über Terror, Gewalt und Unfreiheit? 1953, als sich die Arbeiter in Ostdeutschland erhoben und 1956, als Polen haarscharf an einer Revolte des geplagten Volkes vorbeiging und als in Ungarn der Aufstand der Wehrlosen wie eine Flutwelle das Land überspülte, damals blitzte bei uns die Erkenntnis auf, daß in jenen Ländern zwischen Regime und Volk zu unterscheiden wäre und daß man diese Völker keineswegs für ihre Regierungen verantwortlich machen könnte.

Doch seither schritt die Hochkonjunktur fort, und wir sanken zurück in die Trägheit des Denkens, in die satte Selbstzufriedenheit, die sich mit der «terrible simplification» des politischen Geschehens zufriedengibt. Dabei weiß doch jeder von uns, der es zu wissen begehrt, daß die Regime der kommunistisch regierten Länder, einschließlich Rußlands, sich in ihrem Wesen und in der Art ihres Zustandekommens kein Jota von jenen unterscheiden, die einst Deutschland und Italien unter ihre Schreckensherrschaft zwangen. Daß es nur Minderheiten sind, die mit einem ausgeklügelten und unmenschlichen Terror sich an der Macht halten und ihre Macht ausdehnen; daß ihnen alle Mittel zur Verfügung stehen, um ihre Völker geistig und mit Mauern und Todeszonen von der Umwelt abzuschließen.

Diese Völker sind nicht verantwortlich für ihre Regierungen und sie sind nicht verantwortlich für die Taten ihrer Regierenden. Sie sind ihre Opfer. Und deshalb geht es nicht an, daß wir einfach von den Russen, von den Tsche-

chen und Polen, von den Chinesen und Nordkoreanern im Sinne einer Identifizierung mit den Kommunisten sprechen. Diese Völker haben, im Gegensatz zu uns, nicht die geringste Möglichkeit, auf die Politik ihrer Regierung Einfluß zu nehmen oder gar die Regierung zu stürzen. Und wenn sie es versuchen würden, ginge es nicht ohne Kampf.

Deshalb meine ich, sollten wir klar und unmißverständlich sagen, daß wir **das kommunistische Regime ablehnen**, bevor wir uns auf die Verantwortung des Volkes berufen und damit eben dieses Volk beleidigen. Ernst Herzig

Schweizerische Militärgesetzgebung

Das Dienstreglement

Unter der großen Zahl von Reglementen aller Art, die in unserer Armee irgendeinen Gegenstand der militärischen Tätigkeit regeln, nimmt das Dienstreglement als zentrale Vorschrift eine Sonderstellung ein. Das Dienstreglement ist zweifellos das wichtigste Reglement unserer Armee. Nicht nur ist es für sämtliche Angehörige des Heeres in gleicher Weise maßgebend; auch ist die darin geregelte Materie für die gesamte Armee von grundlegender Tragweite. Diese Bedeutung des Dienstreglementes kommt denn auch darin zum Ausdruck, daß es vor seiner Inkraftsetzung von den beiden Militärkommissionen der eidgenössischen Räte gutgeheißen wurde — wobei noch mehrere Aenderungen angebracht worden sind — und daß das Reglement vom Gesamtbundesrat genehmigt wurde, während die übrigen Reglemente auf der Departementsstufe erlassen werden.

Im Dienstreglement werden die Grundsätze umrissen, nach denen die ganze Armee lebt und arbeitet. Es umschreibt die Ziele, die der Armee gesteckt sind, und regelt die Befugnisse und Verantwortungen aller Angehörigen der Armee und schafft innerhalb des Heeres einheitliche Auffassungen über den Dienstbetrieb. Als zusammenfassendes Reglement enthält das Dienstreglement gewissermaßen pro memoria eine Reihe von Vorschriften, die in Sonderbestimmungen über eine Einzelmaterie bereits abschließend festgelegt sind und die teilweise sogar auf der Gesetzes- und der Verordnungsstufe stehen, beispielsweise Re-